

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **zur 1. Änderung der Genehmigung zur Haushaltssatzung 2025/2026**

Durch das Ministerium für Inneres und Bau erfolgte die erste Änderung der Genehmigung des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Haushaltsjahren 2025 und 2026.

- A. Punkt I. A. der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2025/2026 der Landeshauptstadt Schwerin vom 7. Mai 2025 (Az. II 320-174-65000-2024/029-001) wird wie folgt geändert:

Gemäß § 52 Absatz 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung für 2025 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von 41.621.200 Euro teilweise in Höhe von

**31.917.200 Euro**

(in Worten: einunddreißig Millionen neunhundertsiebzechtausendzweihundert Euro)

**genehmigt.**

Der genehmigte Gesamtbetrag 2025 erhöht sich um bis zu 1.914.600 Euro, sofern die für die genehmigten Maßnahmen veranschlagten Risikozuschläge zur Finanzierung von Kostensteigerungen notwendig sind.

Die Teilgenehmigung ergeht mit folgenden **Nebenbestimmungen**:

1. Bisher nicht veranschlagte investive Mehreinzahlungen, insbesondere aus zusätzlichen Investitionszuwendungen, die nicht zur Finanzierung unabweisbarer Mehrauszahlungen benötigt werden oder bei der Kreditgenehmigung angerechnet wurden, sind zur Reduzierung der Kreditaufnahme einzusetzen.
2. Der Auszahlungsansatz für Grundstücksankäufe darf nur insoweit in Anspruch genommen werden, wie der Erwerb zur pflichtigen Aufgabenerfüllung oder im Zusammenhang mit bereits genehmigten Maßnahmen notwendig ist.

- B. Punkt III.A der Ersten Änderung der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2025/2026 vom 27. Januar 2026 (Az. II 320-174-65000-2024/029-008) wird wie folgt geändert:

Gemäß § 52 Absatz 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung für 2026 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von 99.010.400 Euro teilweise in Höhe von

**39.187.500 Euro**

(in Worten: neununddreißig Millionen einhundertsiebenundachtzigtausendfünfhundert Euro)

**genehmigt.**

Der genehmigte Gesamtbetrag 2026 erhöht sich um bis zu 3.894.300 Euro, sofern die für die genehmigten Maßnahmen veranschlagten Risikozuschläge zur Finanzierung von Kostensteigerungen notwendig sind.

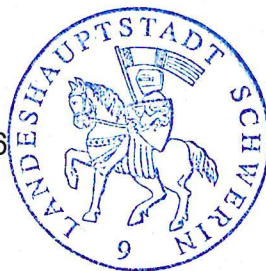
Die Teilgenehmigung ergeht mit folgenden **Nebenbestimmungen**:

1. Bisher nicht veranschlagte investive Mehreinzahlungen, insbesondere aus zusätzlichen Investitionszuwendungen, die nicht zur Finanzierung unabweisbarer Mehrauszahlungen benötigt werden, sind zur Reduzierung der Kreditaufnahme einzusetzen.
2. Der Auszahlungsansatz für Grundstücksankäufe in Höhe von 800.000 Euro darf nur insoweit in Anspruch genommen werden, wie der Erwerb zur pflichtigen Aufgabenerfüllung oder im Zusammenhang mit bereits genehmigten Maßnahmen notwendig ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die übrigen zur Haushaltssatzung 2025/2026 mit Schreiben vom 7. Mai 2025 getroffenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen (Az. II 320-174-65000-2024/029-001) in der Fassung der Ersten Änderung der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2025/2026 vom 27. Januar 2026 fortgelten.

Die Haushaltssatzung 2025/2026 der Landeshauptstadt Schwerin lag mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 28.05.2025 bis 27.06.2025 im Stadthaus, Am Packhof 2-6, im Bürgerbüro öffentlich aus.

Schwerin, den 26.06.2026



Bernd Nottebaum  
1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Im Internet veröffentlicht am 26.06.2026.